



Zwischenbericht des Arbeitspakets 3 Gebäude: Qualitativer Konzentrationsprozess

Stand: 27.10.2020

Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode folgende Richtungsbeschlüsse vor:

1. Die flächendeckende Erstellung von Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplänen durch die Dekanate, die auch aus Teilplänen für Nachbarschaftsräume und Dekanatsregionen gebildet werden können, wird befürwortet. Eine entsprechende Gesetzesvorlage soll der Kirchensynode im Frühjahr 2021 vorgelegt werden.
2. Die gesamtkirchlichen Bauzuweisungsmittel sollen bis zum Jahr 2030 gegenüber 2020 strukturell um € 10 bis 15 Mio. reduziert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, werden laufende und projektbezogene Zuweisungsmittel für Bauunterhaltung und Investitionen künftig gemäß der Einstufung der Gebäude und Flächen gewährt, die in den Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplänen festgelegt wurde.
3. Für die zuweisungsberechtigten Versammlungsflächen in Gemeindehäusern wird ein Flächenbudget für alle Gemeinden eines Dekanats festgelegt, dass sich an den für das Jahr 2030 prognostizierten Gemeindegliederzahlen orientiert. Die Verteilung dieser Flächen wird zwischen Gemeinden und Dekanat gemäß dem im Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetz beschriebenen Prozess festgelegt.
4. Laufende Zuweisungen für den Unterhalt und den Betrieb von Versammlungsflächen in Gemeindehäusern orientieren sich künftig grundsätzlich nur noch an der aktuellen Zahl der Gemeindeglieder und nicht mehr anteilig an den Brandversicherungswerten.
5. Im Gebäudebedarfs- und Entwicklungsplan werden die Kirchen und sakralen Versammlungsflächen in Abstimmung zwischen Kirchengemeinden und Dekanaten kategorisiert, um eine differenzierte Steuerung der gemeindlichen und gesamtkirchlichen Aufwendungen zu erzielen.
6. Um die notwendigen Konzentrations- und Transformationsprozesse im gemeindlichen Gebäude- und Flächenbestand zu unterstützen, werden für Investitionsmaßnahmen zunächst für fünf Jahre jährlich € 7 Mio. aus der kirchengemeindlichen Substanzerhaltungsrücklage bereitgestellt, die ergänzend bei der Gesamtkirche gebildet wurde.
7. Die finanziellen Baulasten für Kindertagesstätten sollen künftig auf die jeweils zuständigen Kommunen übertragen werden, denen zugleich die Gebäude im Wege des Erbbaurechtes entgeltfrei übertragen werden können.

Leitung des Arbeitspakets: Kirchenbaudirektorin Margrit Schulz und Oberkirchenrat Markus Keller

ekhn2030

Zwischenbericht des Arbeitspakets 3

Gebäude: Qualitativer Konzentrationsprozess

Die enormen Herausforderungen, vor denen die EKHN in der Instandhaltung und Sanierung ihrer etwa 4.500 Gebäude bei zugleich knappen finanziellen Ressourcen steht, wurden in der **Drucksache Nr. 79/19** ausführlich beschrieben. Daraufhin wurde im Rahmen des Prozesses ekhn2030 das Arbeitspaket 3 gebildet – siehe hierzu **Drucksache Nr. 05/20** – mit dem Auftrag, Vorschläge für einen zeitnah umzusetzenden und breit angelegten **qualitativen, funktional und nachhaltigen Konzentrationsprozess** für alle Gebäudekategorien zu erarbeiten. Dies beinhaltet auch die Entwicklung geeigneter rechtlicher Rahmenbedingungen und Maßnahmen, mit deren Hilfe nicht nur die Bauunterhaltungslast für Kirchengemeinden deutlich gesenkt, sondern auch die gesamtkirchlichen **Bauzuweisungsmittel bis zum Jahr 2030 gegenüber 2020 strukturell um € 10 bis 15 Mio. reduziert** werden können.

Dabei ist zu beachten, dass eine Reduktion der Bauunterhaltungsmittel in keinem proportionalen Verhältnis zu einer Reduktion der Zahl der zu unterhaltenden Gebäude steht. Da die zur Verfügung stehenden Bauunterhaltungsmittel bereits heute nicht ausreichen, um den laufenden Bauunterhalt und den vorhandenen Sanierungs- und Investitionsstau aufzufangen, muss der prozentuale Anteil der Gebäude und Flächen, die aus dem Bauunterhalt herausgenommen werden deutlich höher sein, als der prozentuale Anteil, um dem die Bauunterhaltungsmittel reduziert werden. Verstärkt wird dieser Effekt noch durch die in den letzten Jahren dramatisch gestiegenen Baukosten.

Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden die **Maßnahmen** beschrieben, die **zur Erreichung dieser Ziele** führen sollen. Einige Maßnahmen, die bereits initiiert wurden, werden dabei in eine Gesamtstrategie eingebettet. Andere Maßnahmen sind noch zu entwickeln und bedürfen weiterer Beschlüsse.

Prozessuale Maßnahmen

Mit den bereits initiierten **Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplänen** auf Ebene der Dekanate wurde bereits ein wichtiger Schritt vollzogen – siehe hierzu **Drucksachen Nr. 09/18 und 55/18**. In den kommenden Jahren werden nach und nach alle Pfarrhäuser analysiert und kategorisiert. Gemeinsam mit den Gemeinden und in Abstimmung mit der Pfarrstellenplanung des Dekanats werden die Pfarrhäuser identifiziert, die funktional und nachhaltig instand zu halten sind und diejenigen, die kurz- oder langfristig nicht mehr benötigt werden. Nach bisherigen Erfahrungen kann davon ausgegangen werden, dass auf diesem Wege mittel- und langfristig 250 bis 300 Pfarrhäuser aus der Bauunterhaltung herausgenommen werden können.

Im Rahmen einer Gesamtstrategie ist es allerdings erforderlich, das Wissen und die Steuerungspotenziale der Dekanate auch bei den Überlegungen zu anderen Gebäudegruppen einzubeziehen und diese mit der Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplanung zu vernetzen. Daher sollen die Baureferate der Kirchenverwaltung gemeinsam mit den Dekanaten und Gemeinden schrittweise **integrierte Gebäudeentwicklungskonzepte** erstellen **unter Einbeziehung der Kirchengebäude, der Gemeindehäuser, der Verwaltungsflächen und der Pfarrhäuser**.

Auch wenn dabei jedes Gebäude zunächst für sich betrachtet wird, ist es für eine wirtschaftliche und nachhaltige Zukunftsplanung erforderlich, die „Durchlässigkeit“ einzelner Gebäudekategorien in den Blick zu nehmen und zu fördern. Insbesondere im Bereich der Versammlungsflächen bietet sich dies an, da in **Kirchen** oftmals mehr Veranstaltungen stattfinden könnten und umgekehrt „profane“ Versammlungsflächen häufig auch jetzt schon für Andachten und Gottesdienste genutzt werden. Es liegt also nahe, im Rahmen der Gebäudeentwicklungskonzepte die Potenziale der Kirchen zu prüfen, Versammlungsflächen zu konzentrieren und durch geeignete bauliche Investitionen die Nutzung der Kirchengebäude funktional zu erweitern – „**Kirche kann mehr!**“. Diese Potenziale zu erschließen ist wichtig, da die weitaus größte

Zahl der Kirchen, insbesondere die regelmäßig unter Denkmalschutz stehenden historischen Kirchen, als prägende Orte erhalten bleiben sollen. Dies erfordert allerdings zugleich eine **Kategorisierung der Kirchen**, die es gestattet, den Einsatz begrenzter Bauunterhaltungs- und Investitionsmittel anhand festgelegter Kriterien zu steuern.

Anders ist dies bei den **Gemeindehäusern** mit überwiegend „profanen“ Versammlungsflächen. Hier besteht mit Abstand der größte Handlungsbedarf. Viele dieser Gebäude stammen aus den 60er- und 70er-Jahren des letzten Jahrhunderts. Sie sind heute meist nicht nur zu groß, sondern auch funktional und energetisch in einem kaum zu vertretenden Zustand. Die von 2014 bis 2019 durchgeführte flächendeckende Gebäudeerfassung hat einen fast doppelt so hohen Bestand an Versammlungsflächen gegenüber den Maßstäben der Gemeindehausverordnung ergeben. Mit Blick auf das Jahr 2030 und die abnehmende Zahl der Gemeindeglieder verschärft sich dieses Missverhältnis dramatisch. Daher ist es erforderlich, im Rahmen der integrierten Gebäudeentwicklungsplanung kluge und nachhaltige Lösungen zu finden, die örtlich und regional unterschiedlich sein können aber gemeinsam das Ziel verfolgen, die **Bauunterhaltungslast in diesem Bereich bis zum Jahr 2030 zu halbieren**. Die Integration von Versammlungsflächen in Kirchen oder funktionale Anbauten, Umnutzung, Rückbau, Abriss oder der Verkauf eines Gebäudes bzw. Grundstücks und die Errichtung eines funktionalen und nachhaltigen, kleineren Neubaus können zielführende Lösungen sein. Auch die verbindliche gemeinsame Nutzung von Versammlungsflächen im sozialen Nahbereich, mit Kommunen, ökumenischen oder zivilgesellschaftlichen Partner*innen und die damit verbundene Verteilung der Kosten auf mehrere Schultern kann ein Baustein in einem integrierten Gebäudeentwicklungskonzept sein.

In eine solchermaßen integrierte Betrachtung müssen auch **Räume und Flächen für die Verwaltung** einbezogen werden. Einerseits, weil Gemeindebüros funktional nicht in Pfarrhäusern angesiedelt sein sollten und andererseits, weil diese Flächen durch Gemeindekooperationen im Zuge des Regionalgesetzes verstärkt an Bedeutung gewinnen und nachgefragt werden. Dabei muss versucht werden, gemeinsame Gemeindebüros mit einer **Mindestgröße an Personalstellen und kooperierenden Gemeinden an langfristig festgelegten Orten** zu errichten. Die derzeit noch vielfach anzutreffende Haltung, wonach neben einem gemeinsamen Gemeindebüro zusätzlich noch Arbeitsplätze disloziert in kooperierenden Gemeinden untergebracht werden sollen, ist unwirtschaftlich und auf lange Sicht nicht finanzierbar. Gerade in Kooperationsräumen und Bereichen mit pfarramtlichen Verbindungen sollte daher eine gemeinsame Unterbringung der Gemeindebüros in räumlicher Verbindung zu den Amtszimmern angestrebt werden. Dabei bietet sich oft eine Umnutzung von Versammlungsflächen in Gemeindehäusern an. Diese Lösung sollte auch in Kirchengemeinden verfolgt werden, die zukünftig kein Pfarrhaus mehr haben. In Kirchengemeinden, die langfristig mit voller Pfarrstelle und einem gesetztem Pfarrhaus ausgestattet sind, sollte die räumliche Zuordnung von Gemeindebüro und Amtszimmer im Pfarrhaus unter Berücksichtigung der barrierefreien Erschließung und der notwendigen baulichen Qualitäten als eine Option möglich bleiben.

Die etwa 390 Gebäude für **Kindertagesstätten** werden aufgrund ihrer besonderen Funktionalität im Rahmen der integrierten Gebäudeentwicklungsplanung nicht berücksichtigt. Kindertagesstätten sind Orte religiöser Sozialisation. Aber Kindertagesbetreuung ist zugleich Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Dass die EKHN diesem Arbeitsbereich eine hohe Bedeutung beimisst, wird deutlich durch die derzeit jährlich etwa € 50 Mio., die in dieses Arbeitsfeld fließen. Die Bauunterhaltungs- und Investitionsmittel sind hierin noch gar nicht eingerechnet. Vor dem Hintergrund der notwendigen Einsparungen und der Fokussierung begrenzter Bauunterhaltungsmittel können mittel- und langfristig keine kirchlichen Bauunterhaltungsmittel mehr zur Verfügung gestellt werden. Vielmehr sollte die Verantwortung für die Gebäude, wie das heute bereits vielfach der Fall ist, an die Kommunen übergeben werden.

In den vergangenen vier Jahren haben die Baureferate zahlreiche **Gebäudeentwicklungskonzepte mit einzelnen Gemeinden**, in wenigen Fällen auch mit mehreren Gemeinden, erstellt. Wie wichtig, **wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll** die dabei entwickelten Maßnahmen sind, zeigt eine Zusammenstellung von 10 bisher nur zum Teil realisierten beispielhaften Projekten für einen qualitativen Gebäudeent-

wicklungsprozess in Sinn, Rüsselsheim, Dietzenbach, Dalheim, Höhr-Grenzhausen, Pfungstadt, Okarben, Hahn, Hachenburg und Bad Marienberg. Bei einer Investitionssumme von etwa € 10,8 Mio. ergeben sich in den Modellberechnungen **Einsparungen** in Höhe von -42% bei den jährlichen Instandhaltungskosten, -70% bei den jährlichen Betriebskosten und -54% bei der jährlich zu bildenden Substanzerhaltungsrücklage (SERL). Darüber hinaus würde die Umsetzung der Maßnahmen die Versammlungsflächen um -64% und den CO₂-Ausstoß um bis zu -90% verringern. Gleichzeitig wäre die sogenannte „historische SERL“ in Höhe von € 12 Mio., die über die Jahre hätte angespart werden müssen, soweit sie tatsächlich gebildet wurde, nun frei verfügbar.

Die positiven Erfahrungen mit gemeindlichen Gebäudeentwicklungskonzepten sollen nun auf die integrierte Gebäudeentwicklungsplanung übertragen werden. Erste **Pilotprozesse zur Erstellung integrierter Gebäudeentwicklungskonzepte** laufen bereits in den Dekanaten Vogelsberg, Bergstraße, Nassauer Land, Wetterau, Ingelheim-Oppenheim und Odenwald.

Diese und alle folgenden Prozesse werden von den regionalen und zentralen **Kirchenarchitekt*innen** und bei Bedarf durch externe Berater*innen oder Berater*innen, beispielsweise des IPOS, begleitet. Die Kirchenarchitekt*innen wurden für diese Aufgabe geschult. Darüber hinaus arbeiten die Kirchenarchitekt*innen eng zusammen mit dem **Projekt Vernetzte Beratung**. Sämtliche Maßnahmen sollen – neben dem Tagesgeschäft – ohne zusätzliche Personalressourcen – umgesetzt werden.

Die positiven Beispiele, wie die oben genannte Auswahl an Maßnahmen, zeigen allerdings auch, dass nennenswerte Einsparungen im Gebäudebereich, wenn diese nicht einfach aufgegeben werden können, nur durch **vorauslaufende Investitionen** möglich sind.

Zur konkreten Umsetzung von Maßnahmen wird es daher erforderlich sein, neben den laufenden gesamtkirchlichen Bauunterhaltungs- und Investitionsmitteln weitere finanzielle Ressourcen bereitzustellen. Diese sollten unter anderem der **kirchengemeindlichen Substanzerhaltungsrücklage** entnommen werden, die in den letzten Jahren gebildet wurde, um den notwendigen Konzentrations- und Transformationsprozess im gemeindlichen Gebäude- und Flächenbestand zu unterstützen. Die Mittel sollen den Kirchengemeinden zusätzlich zu den jährlich bereitgestellten Bauunterhaltungsmitteln im Zusammenhang mit konkreten Projekten zugutekommen. Derzeit ist die Rücklage mit etwa € 70 Mio. ausgestattet, bisher werden jährlich bis zu € 5 Mio. der Rücklage zugeführt.

Da die kirchengemeindliche Substanzerhaltungsrücklage voraussichtlich nicht für alle Maßnahmen, die zu entwickeln sind, ausreichend ausgestattet ist, wird vorgeschlagen, der Rücklage bis zum Jahr 2025 zunächst nur Mittel in Höhe von bis zu 50%, d.h. derzeit jährlich bis zu € 7 Mio., für Investitionsmaßnahmen zu entnehmen. Im Jahr 2025 soll eine Zwischenbilanz der bis dahin mit den entwickelten Maßnahmen erreichten Ergebnisse erstellt werden, auf deren Grundlage weitere Finanzierungsentscheidungen getroffen werden können. Spätestens in diesem Zusammenhang sollte auch über die Frage nachgedacht werden, wie und in welchem Umfang Transformationsprozesse, an denen Kirchengebäude beteiligt sind, durch Entnahmen aus der **Kirchbaurücklage**, die derzeit mit etwas € 200 Mio. ausgestattet ist, unterstützt werden können.

Die Mittel sollen in regional ausgewogener Weise für Projekte verwendet werden, die folgende **Kriterien** erfüllen:

- Das Projekt ist beispielhaft und vorbildlich für einen qualitativen und nachhaltigen Konzentrationsprozess gemeindlicher Gebäude und Flächen.
- Ein Gebäude- und Flächenentwicklungsplanung muss vorliegen, die sämtliche Gebäude einer Gemeinde umfasst und über das Jahr 2030 hinaus wirtschaftlich tragfähig erscheint.
- Die Gebäude- und Flächenentwicklungsplanung muss im regionalen Kontext abgestimmt sein und Kooperationen mit anderen Gemeinden oder zivilgesellschaftlichen Partnern fördern.
- Der Gebäude- und/oder Flächenbestand der Gemeinde – oder im regionalen Kontext eines Kooperationsraumes – um mindestens 50% reduziert werden.

- Der CO₂-Ausstoß muss durch die Maßnahme um mindestens 50% reduziert werden.
- Die Mittel werden prioritär im Rahmen des von Seiten der Gesamtkirche bereitzustellenden Anteils an den Bauunterhaltungs- und Bauinvestitionsmitteln verwandt. In Einzelfällen können die Mittel auch für den kirchengemeindlichen Anteil verwendet werden, wenn die Kirchengemeinde ihren Eigenanteil nachweislich nicht oder nicht vollständig aufbringen kann und sichergestellt ist, dass die Kirchengemeinde die verbleibenden Gebäude und Flächen über das Jahr 2030 hinaus nachhaltig bewirtschaften kann.

Rechtliche Maßnahmen

Mit Blick auf den überschaubaren Zeitraum bis zum Jahr 2030 und den dringenden Handlungsbedarf ist es erforderlich, die eingeleiteten und geplanten prozessualen Maßnahmen durch geeignete rechtliche Maßnahmen zu flankieren und zu befördern. Angelehnt an das Pfarrhausbedarfs- und entwicklungsplangesetz vom 29.11.2018 gilt es, einen verbindlichen Rahmen für die integrierte Gebäudeentwicklungsplanung auf Ebene der Dekanate zu schaffen. Durch ein **Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetz** und die **Änderung weiterer bau- und zuweisungsrechtlicher Regelungen**, gegebenenfalls im Rahmen eines Artikelgesetzes, sollen unter anderen folgende Eckpunkte berücksichtigt werden:

- Kategorisierung von Kirchengebäuden und Analyse erweiterter Nutzungspotenziale mit differenzierter Bereitstellung von Investitions- und Bauunterhaltungsmitteln.
- Bei „profanen“ Versammlungsflächen und Gemeindehäusern erfolgt für die Planung eine Orientierung an der für das Jahr 2030 prognostizierten Zahl der Gemeindeglieder.
- Zusammenschau und Analyse der Potentiale der Gebäude und Flächen in Nachbarschaftsräumen, Dekanatsregionen und (zusammengefasst) auf Ebene des Dekanats im Rahmen eines integrierten Gebäudeentwicklungsplanes.
- Priorisierte Investitionen bei Kooperationen mit einer Mindestgröße.
- Laufende Zuweisungen für den Unterhalt und den Betrieb von Versammlungsflächen orientieren sich grundsätzlich nur noch an der Zahl der Gemeindeglieder und nicht mehr anteilig an den Brandversicherungswerten.
- Einführung einer Regelung für laufende Zuweisungen für den Unterhalt und den Betrieb von Versammlungsflächen nach Festlegung von Versammlungsflächen im Rahmen des integrierten Gebäudeentwicklungsplanes auf Dekanatssebene, wenn dieser dazu führt, dass Versammlungsflächen aufrecht erhalten oder geschaffen werden, die in Kooperationen genutzt werden.
- Übergabe der Baulast für Kindertagesstätten an die zuständigen Kommunen, wobei Gebäude im Wege des Erbbaurechtes entgeltfrei übertragen werden können.
- Festlegung von Mindestgrößen und -standards bei der Einrichtung von Gemeindebüros bzw. Flächen für Verwaltungen in Kooperationen.
- Festlegung zeitlicher Umsetzungsperspektiven und erforderlicher Übergangszeiträume.

Mit dem folgenden **Entwurf eines Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetzes** soll aufgezeigt werden, wie ein rechtlicher Rahmen für die Umsetzung der prozessualen Maßnahmen und des zu erreichenden Einsparzieles aussehen kann.

Entwurf eines Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetzes

Hinweis: Dieser Entwurf bildet einen vorläufigen Diskussionsstand ab. Zu mehreren Regelungen und rechtlichen Formulierungen werden derzeit noch Alternativen beraten. Hierzu sollen auch die Resonanzräume und – erfahrungsverwertend – die laufenden Pilotprojekte genutzt werden. Auf diesbezüglich wesentliche Punkte und Querverweise wird in der Anmerkungsspalte hingewiesen.

Entwurf	Anmerkungen
<p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p> <p>§ 1 Geltungsbereich, Ziel</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Gebäude und Flächen, die im Eigentum der Kirchengemeinden und Kirchengemeindev Verbände stehen oder von diesen angemietet sind.</p> <p>(2) Durch dieses Kirchengesetz wird ein funktionaler, nachhaltiger und wirtschaftlich tragfähiger Gebäude- und Flächenbestand angestrebt. Die Anpassung des Gebäude- und Flächenbestandes an die Mitgliederentwicklung und die Verringerung der gesamt kirchlich zu finanzierenden Baulasten erfolgt im Rahmen eines qualitativen Konzentrationsprozesses. Ziele des qualitativen Konzentrationsprozesses sind die Stärkung identifizierter evangelischer Orte und die Nutzungsverbesserung der Gebäude und Flächen.</p> <p>(3) Zur Umsetzung des qualitativen Konzentrationsprozesses und zur Erreichung des Zieles der Verringerung der gesamt kirchlich zu finanzierenden Baulasten werden in allen Dekanaten Gebäudebedarfs- und -Entwicklungspläne erstellt, die auch aus Einzelplänen von Dekanatsregionen und Nachbarschaftsräumen gebildet werden können. Durch die regionale Betrachtung der Gebäude und Flächen sollen Synergien bewertet und Entwicklungsmöglichkeiten beleuchtet werden, aber auch die entbehrlichen Gebäude und Flächen identifiziert werden.</p> <p>(4) Eine Kooperation zwischen Kirchengemeinden, mit Kommunen, ACK-Kirchen oder anderen Institutionen und Vereinen ist anzustreben, um eine Auslastung der langfristig im Bestand verbleibenden Gebäude und Flächen zu erhöhen und die finanzielle Belastung zu reduzieren.</p> <p>(5) Die auf Grundlage des Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplangesetzes vom 29.11.2018 (Amtsblatt 2018 S. 358) begonnenen Arbeiten an den Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplänen werden in die Erstellung der Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne integriert.</p> <p>§ 2 Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan</p> <p>(1) Für jedes Dekanat ist ein Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan bis zum 31.12.2025 zu erstellen. Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ist mit der Maßgabe zu erstellen,</p>	<p>In diesem Zusammenhang sind Regelungen des Kirchenbaugesetzes sowie die Rechtsverordnung über den Bau von Gemeindehäusern, die Regelungen zu den Bauzuweisungen und die Richtlinien für die Berücksichtigung ökologischer und energiesparender Gesichtspunkte bei Baumaßnahmen und zu überarbeiten.</p> <p>Querverbindungen zum Arbeitspaket 1 und zum Regionalgesetz sind zu beachten oder ggf. herzustellen.</p> <p>Die Integration der bereits laufenden Arbeiten an den Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplänen ist zu beachten.</p> <p>Der Vorteil einer gesetzlichen Vorgabe der bis 2025 (als Zwischenschritt) zu erreichenden Reduzie-</p>

dass die gesamtkirchlich mit zu finanzierenden Baulasten um mindestens 20 % reduziert werden. Die Berechnung des reduzierten Baulastvolumens bemisst sich dabei nach den gemäß Normalherstellungskosten (NHK) ermittelten Tagesneubauwerten der Gebäude und Flächen, für die die Gesamtkirche Zuweisungen gewährt. Durch ein Vergleich des Ist-Wertes der Tagesneubauwerte dieser Gebäude und Flächen in einem Dekanat bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mit dem Soll-Wert der zukünftig noch zu erhaltenden Gebäude und Flächen (Kategorien A und B) nach Erstellung des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans ist nachzuweisen, dass die Einsparvorgabe gemäß Satz 1 erfüllt ist.

(2) Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ordnet die zuweisungsberechtigten Gebäude und Flächen im Dekanat auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung, ihrer Bedeutung und ihrer Potenziale einer Kategorie zu. Sie sind danach zu kategorisieren, welche Gebäude und Flächen auf Dauer erhalten (Kategorie A), welche bis auf weiteres gehalten (Kategorie B) und welche aufgegeben (Kategorie C) werden sollen. Damit werden die Grundlagen für Aussagen über die weitere Erhaltung, die Gewährung von Bauzuweisungen und mögliche Investitionsbedarfe erarbeitet.

(3) Der Gebäudebedarfs- und entwicklungsplan wird auf der Grundlage der Gebäudeanalyse erstellt. Er kann nach Dekanatsregionen und Nachbarschaftsbereichen unterteilt werden. Die Gebäudeanalyse hat unter anderem Informationen aus folgenden Bereichen zu enthalten:

- Gebäudeerfassung
- Mitgliederentwicklung
- Pfarrstellenbemessung
- Bevölkerungsentwicklung
- Nutzung und Auslastung der Gebäude und Flächen.

Die Informationen werden durch die Kirchenverwaltung erhoben. Die Kirchengemeinden und Dekanate sind zur Mitarbeit verpflichtet.

(5) Nach Erhebung der Daten lädt das Dekanat in Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung die kirchlichen Gebäudeeigentümer und -nutzer zu Workshops ein, in deren Rahmen gemeinsame Ortsbesichtigungen durchgeführt werden können. Die Workshops können in Dekanatsregionen und Nachbarschaftsräumen durchgeführt werden. Mit den Erkenntnissen aus den Bestandsdaten, der Gebäudeanalyse, den ausgefüllten Fragebögen zu den Nutzungen und den Ortsbesichtigungen sind Varianten und Empfehlungen für die weitere Gebäudeentwicklung zu erarbeiten. Die Ergebnisse sind anschließend auf Ebene des Dekanats zum Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan zusammenzuführen.

(6) Anmietungen sind im Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan nur im Ausnahmefall vorzusehen, wenn sich die Anmie-

zung der gesamtkirchlich mit zu finanzierenden Baulast um insgesamt 20% liegt in der klaren Messbarkeit. Die erkennbar unterschiedliche Ausgangssituation in den Dekanaten kann hier zu Ungleichbehandlungen führen. Es ist noch zu prüfen, ob regionalen Unterschieden durch alternative Steuerungsmöglichkeiten besser begegnet werden kann.

tung wirtschaftlich günstiger als die Nutzung kircheigener Gebäude und Flächen darstellt oder der Bedarf nur für einen begrenzten Zeitraum besteht.

(7) Stehen geeignete Gebäude oder Flächen in der Umgebung für eine kirchliche Nutzung zur Verfügung (kommunale Flächen, Nachbarkirchengemeinde etc.), deren Nutzung wirtschaftlicher und zumutbar ist, ist einer Mitnutzung Vorrang vor dem Erhalt von eigenen Gebäuden oder Flächen zu geben.

(8) Neu- oder Ersatzbauten können vorgesehen werden, wenn ein entsprechender Bedarf im Sinne des qualitativen Konzentrationsprozesses im Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan nachgewiesen wird, die Finanzierung für die Erstellung gesichert ist und Gebäude mit einem höheren finanziellen Baulastvolumen aufgegeben werden.

§ 3 Kirchen und sakrale Versammlungsflächen

(1) Kirchen sind historische oder moderne Kirchengebäude bzw. Gotteshäuser, in denen Gottesdienste gefeiert werden und den Raum für Gotteserfahrung geben. Sakrale Versammlungsflächen sind die Grundflächen der Räume in Kirchen oder sakralen Multifunktionsräumen in Gemeindehäusern.

(2) Kirchen und sakrale Versammlungsflächen sind der **Kategorie A** zuzuordnen, wenn sie von besonderer regionaler oder besonderer örtlicher Bedeutung sind. Sie erhalten Bauzuweisungen für Investitionen und Unterhalt nach Maßgabe des vorhandenen Budgets. Soweit sie von herausragender überregionaler Bedeutung sind, erhalten sie priorisiert Bauzuweisungen für Investitionen und Unterhalt (Kategorie A+).

(3) Kirchen und sakrale Versammlungsflächen sind der **Kategorie B** zuzuordnen, wenn sie auf Grund ihrer örtlichen Bedeutung als erhaltenswert zu qualifizieren sind. Sie erhalten Bauzuweisungen für konstruktive Maßnahmen an Dach und Fach.

(4) Kirchen und sakrale Versammlungsflächen sind der **Kategorie C** zuzuordnen, wenn der Nutzungsbedarf als Gottesdienstort örtlich angemessen in anderer Weise abgedeckt werden kann. Sie erhalten keine Bauzuweisung. Für sie sind Möglichkeiten der Umnutzung, der Vermietung oder des Verkaufs zu prüfen.

(5) Bei der Kategorisierung der Kirchen und sakrale Versammlungsflächen sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen.

1. Bedeutung für den kirchlichen Auftrag, städtebauliche Signifikanz, architektonische Qualität, Denkmalwert, Ensemblewirkung
2. Standort, Erreichbarkeit, infrastrukturelle Anbindung
3. Zustand (baulich, energetisch) Bauunterhaltungsbedarf, Investitionsbedarf, Unterhaltskosten, Ausstattung (z.B. Orgel), Barrierefreiheit, ökologische Qualität

Es ist vorgesehen, die Kirchen, die der Kategorie A zugeordnet werden, wie bisher mit 80% für „Dach und Fach“ und mit maximal 65% für nicht-konstruktive Maßnahmen zu bezuschussen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Zahl der Kirchen, die der Kategorie A+ zugeordnet werden, bei etwa 20 Kirchen bewegt.

4. Anzahl der Gottesdienste/Andachten, Anzahl Gottesdienstbesucher, liturgische Qualität, liturgische Formate, Konzeptionen (offene Kirche, Stadtkirche etc.), Kooperationen mit anderen Gemeinden
5. wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft
6. Umnutz- und Vermarktbarkeit

(6) Im Rahmen der Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne sind insbesondere die Potenziale von Kirchen zu prüfen, profane Versammlungsflächen zu integrieren und Außenbereiche nutzbar zu machen.

§ 4 Gemeindehäuser und Gebäude mit profanen Versammlungsflächen

(1) Im Rahmen des qualitativen Konzentrationsprozesses ist eine angemessene Verteilung der Gebäude mit profanen Versammlungsflächen im Dekanat sowie in den Dekanatsregionen und Nachbarschaftsräumen festzulegen, die dem Bedarf der Gemeinden und des Dekanats Rechnung trägt, die Nutzung in Kooperationen zulässt und für eine wirtschaftliche Auslastung sorgt. Es sollen hinsichtlich des Nutzungsbedarfs kirchenge-meindeübergreifend größere Versammlungsräume vorgehalten und zu zahlreiche kleinere Flächen, z.B. durch Versammlungsräume in Pfarrhäusern, vermieden werden.

(2) Für Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen wird auf Grundlage der für das Jahr 2030 prognostizierten Gemeindegliederzahl für jedes Dekanat ein Gesamtvolumen der zuweisungsberechtigten Versammlungsflächen festgelegt, das sich an den Vorgaben der Rechtsverordnung über den Bau von Gemeindehäusern vom 17. März 1981 (ABl. 1981 S. 192), geändert am 29. April 1985 (ABl. 1985 S. 77) orientiert. Profane Versammlungsflächen in Kirchen und Gebäuden mit sakraler Nutzung sind anzurechnen.

(3) Gemeindehäuser und Gebäude mit profanen Versammlungsflächen sind der **Kategorie A** zuzuordnen

- a) wenn sich aus der im Rahmen der der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplanung vorgenommenen Verteilung der Versammlungsflächen ergibt, dass sie von besonderer regionaler Bedeutung sind,
- b) wenn sie Räume für den Gottesdienst enthalten und der kirchlichen Körperschaft kein angemessener alternativer Gottesdienstort zur Verfügung steht oder
- c) wenn sie von besonderer Bedeutung für die Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben vor Ort sind und die Gemeindegliederzahl des kirchlichen Eigentümers bzw. der das Gebäude nutzenden, miteinander kooperierenden oder sich zusammenschließenden Körperschaften prognostisch für das Jahr 2030 in den Städten Frankfurt, Offenbach, Darmstadt, Wiesbaden, Mainz sowie Gießen mehr als 4.000 Gemeindeglieder und in den

Die Möglichkeiten der Integration profaner Versammlungsflächen und mögliche Auswirkungen auf die Kategorisierung von Kirchen werden im Rahmen der Pilotprojekte geprüft.

Die Unterscheidung in Kategorie A und B ist der Versuch, Anreize für Kooperationen zu bilden.

Eine Differenzierung ist mit Blick auf die großen Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Regionen erforderlich. Ob der Differenzierungsvorschlag zielführend ist, wird im weiteren Verlauf Beratungen validiert.

sonstigen Regionen mehr als 2.000 Gemeindeglieder beträgt. Sie erhalten Bauzuweisungen für Investitionen und Unterhalt nach Maßgabe des vorhandenen Budgets. Gemeindehäuser, die von besonderer regionaler Bedeutung sind, sind bei Bauzuweisungen prioritär zu berücksichtigen.

(4) Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen sind der **Kategorie B** zuzuordnen, wenn sie von besonderer Bedeutung für die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages vor Ort sind und der kirchliche Eigentümer über eine ausreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, das Gebäude auf Dauer zu erhalten. Sie erhalten Bauzuweisungen nach Maßgabe des vorhandenen Budgets nur für konstruktive Maßnahmen an Dach und Fach.

(5) Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen sind der **Kategorie C** zuzuordnen, wenn andere Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen vorrangig zu erhalten sind, sie im Rahmen des qualitativen Konzentrationsprozesses aufgegeben werden sollen oder der kirchliche Eigentümer über keine ausreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, das Gebäude auf Dauer zu unterhalten. Sie erhalten keine Bauzuweisung. Für sie sind Möglichkeiten der Umnutzung, der Vermietung oder des Verkaufs zu prüfen.

(6) Bei der Kategorisierung der Gemeindehäuser und profanen Versammlungsflächen sind folgende Kriterien zu berücksichtigen.

1. Bedeutung für den kirchlichen Auftrag, städtebauliche Signifikanz, Denkmalwert, Ensemblewirkung
2. Standort, Erreichbarkeit, infrastrukturelle Anbindung
3. Zustand (baulich, energetisch) Bauunterhaltsbedarf, Investitionsbedarf, Unterhaltskosten, Ausstattung (z.B. Orgel), Barrierefreiheit, ökologische Qualität
4. Größe im Verhältnis zur Zahl der Gemeindeglieder, Auslastung, Raumaufteilung, inhaltliche Formate, Konzeptionen, Kooperationen mit anderen Gemeinden
5. wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft
6. Umnutz- und Vermarktbarkeit

§ 5 Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen

(1) Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen sind auf der Grundlage des Sollstellenplans für Pfarrstellen zu kategorisieren.

(2) Für Kirchengemeinden oder pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden, denen nach dem Sollstellenplan für Pfarrstellen mehr als 1,0 Pfarrstellen zugewiesen werden, ist in der Regel mindestens ein Pfarrhaus im Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan vorzusehen. Auf die Verbindung einer Pfarrstelle mit einem Pfarrhaus als Dienstwohnung kann auf Dauer abgesehen werden, wenn die Pfarrstelle einen geringeren Umfang als eine volle Stelle hat, aufgrund der Dienstwoh-

Alternativ zu einer Kategorisierung wird geprüft, ob die Steuerung über Gemeindegliederzahlen und ausgehandelte Festlegungen des Umfangs und der Standorte von Gemeindehäusern und Versammlungsflächen im Rahmen der Gebäudebarfs- und -entwicklungsplanung ausreichend sein kann, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

Die Kriterien dienen vorrangig der Abgrenzung zwischen den Kategorien B und C.

nungspflicht zu befürchten ist, dass die Stelle nicht besetzt werden kann oder besondere Kooperationsformen (pfarramtliche Verbindung, Teampfarramt, Arbeitsgemeinschaften etc.) bzw. besondere gemeindliche Konzepte vor Ort gegeben sind. Die Erreichbarkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer ist dabei zu gewährleisten. Ausnahmsweise kann die Verbindung einer Pfarrstelle mit einer Stelle mit einem Stellenumfang von weniger als 1,0 mit einem Pfarrhaus oder einer Pfarrdienstwohnung erfolgen, wenn zu befürchten ist, dass anderweitig die Pfarrstelle nicht zu besetzen ist.

(3) Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen sind der **Kategorie A** zuzuordnen, wenn ein Bedarf für das Pfarrhaus als Dienstwohnung für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer auf Dauer gegeben ist, der Erhalt wirtschaftlich vertretbar ist und keine Anhaltspunkte für den Wegfall des Bedarfs zu erkennen sind. Pfarrhäuser der Kategorie A sind bei gesamtkirchlichen Bauzuweisungen prioritär zu berücksichtigen.

(4) Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen sind der **Kategorie B** zuzuordnen, wenn bis auf weiteres Bedarf als Dienstwohnung für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer besteht, jedoch Anhaltspunkte bestehen, dass der Bedarf zukünftig z. B. durch Verringerung der Gemeindegliederanzahl wegfallen kann. Pfarrhäuser, die der Kategorie B zugeordnet sind, sind durch den kirchlichen Eigentümer in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Maßnahmen der großen Bauunterhaltung sind zu genehmigen, soweit sie zum gebrauchsfähigen Zustands erforderlich und die erforderlichen Budgetmittel vorhanden sind.

(5) Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen sind der **Kategorie C** zuzuordnen, wenn kein Bedarf für das Pfarrhaus als Dienstwohnung besteht und auch keine Anhaltspunkte bestehen, dass ein solcher Bedarf zukünftig wieder entstehen kann. Pfarrhäuser, die der Kategorie C zugeordnet sind, gelten nach rechtskräftiger Zuordnung zur Kategorie C als entwidmet. Ein Anspruch auf gesamtkirchliche Gebäudezuweisung entfällt. Sie sind einer neuen Nutzung zuzuführen oder zu veräußern.

(6) Bei der Kategorisierung der Pfarrhäuser sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Symbolwirkung, Bedeutung für den kirchlichen Auftrag, städtebauliche Signifikanz, Ensemblewirkung;
2. Standort, Erreichbarkeit, infrastrukturelle Anbindung;
3. Denkmalschutz, Zustand (baulich, energetisch), Bauunterhaltungsbedarf, Investitionsbedarf;
4. Größe, Raumaufteilung, Nutzbarkeit, Ausstattung, Wohnstandard;
5. wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft.

(7) Enthalten Pfarrhäuser weitere Flächen wie z.B. Versammlungsflächen oder Verwaltungsflächen, dann sind diese Flä-

chen nach Möglichkeit anderweitig, z.B. im Gemeindehaus, unterzubringen oder entfallen ersatzlos, wenn an anderer Stelle bereits ausreichende Flächen hierfür vorhanden sind.

(8) Bei Pfarrhäusern und Pfarrdienstwohnungen, die deutlich über dem nach der Rechtsverordnung über den Bau von Pfarrwohnungen vom 4. Mai 1981 (ABl. 1981 S. 194), geändert am 1. Oktober 1984 (ABl. 1984 S. 130) zustehenden Flächenbedarf liegen, ist die Schaffung von weiteren, vermietbaren Wohneinheiten oder eine alternative Nutzung zu prüfen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die ausschließliche Nutzung des Pfarrhauses als Pfarrdienstwohnung.

§ 6 Flächen für Verwaltung

(1) Vorhandene Flächen für Verwaltung und Verwaltungsstandorte sind im Hinblick auf ihre Funktionalität und Nachhaltigkeit zu überprüfen und vorrangig in vorhandene Gebäude mit profanen Versammlungsflächen der Kategorie A oder B zu integrieren. Bei kooperierenden Kirchengemeinden sind die Verwaltungsflächen zusammenzuführen.

(2) Flächen für Verwaltung, die in Gebäuden mit einer anderen kirchlichen Nutzung integriert sind, teilen die Kategorisierung dieser Gebäude. Wird das Gebäude der Kategorie C zugeordnet, entfällt auch für die Fläche, die für Verwaltung genutzt wird, der Anspruch auf Zuweisung.

(3) Eigenständige Verwaltungsgebäude oder -flächen erhalten nach Maßgabe des vorhandenen Budgets Bauzuweisungen, wenn die kirchliche Körperschaft aufgrund ihrer Größe und Anzahl der Verwaltungsgeschäfte einen unabweisbaren Bedarf für einen eigenständigen Verwaltungssitz hat oder wenn mehrere Kirchengemeinden ihre Verwaltungsarbeit gemeinsam organisieren und eine zentrale Verwaltungseinheit bilden.

§ 7 Kindertagesstätten

(1) Bis 2026 sollen die finanziellen Baulasten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen der Großen Bauunterhaltung an Kindertagesstätten und Kindergärten bestehen, auf die jeweils zuständigen Kommunen übertragen werden. Die kirchlichen Körperschaften können hierzu das Gebäude auf die Kommunen im Wege des Erbbaurechtes entgeltfrei übertragen, soweit die Betriebsträgerschaft der kirchlichen Körperschaft für die Restnutzzeit des Gebäudes gewährleistet ist.

(2) Gesamtkirchliche Bauzuweisungen für Kindertagesstätten/Kindergärten sind ab dem 01.01.2026 nur im Ausnahmefall vorzusehen. Dieser liegt vor, wenn ein unabweisbarer Bedarf für die Baumaßnahme besteht und die kirchliche Körperschaft den Nachweis erbringen kann, dass die örtlich zuständige Kommune nicht bereit war, die gesamte finanzielle Baulast für das Gebäude zu übernehmen und es nicht möglich war, den

Hier ist eine Abstimmung mit dem Regionalgesetz und dem Orientierungsrahmen für Verwaltungsflächen für kooperierende Kirchengemeinden erforderlich.

Harmonisierung mit AP 4 Kindertagesstätten erforderlich. Soweit gesamtkirchliche Bauzuweisungen ab 01.01.2026 weiterhin gewährt werden müssen, sollen diese durch Budget-Einsparungen im Rahmen des AP 4 realisiert werden.

Betriebsträgervertrag vor dem 01.01.2026 zu kündigen.

§ 8 Sonstige Gebäude

(1) Sonstige Gebäude, für die die kirchlichen Körperschaften keine gesamtkirchlichen Zuweisungen erhalten, sind nachrichtlich im Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan zu erfassen.

(2) Nebengebäude, wie Garagen, WC-Anlagen oder Lagergebäude für die gesamtkirchliche Zuweisungen gewährt werden, sind in den jeweiligen Kategorien im Zusammenhang mit den dazugehörigen Hauptgebäuden zu erfassen.

§ 9 Verfahren

(1) Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ist unter Mitwirkung der kirchlichen Körperschaft durch die Kirchenverwaltung unter Darlegung der bewerteten Kriterien vorzubereiten, mit dem Dekanatssynodalvorstand einvernehmlich abzustimmen und von diesem der Dekanatssynode zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan wird von der Dekanatssynode beschlossen und ist der Kirchenleitung zur Genehmigung vorzulegen. Abweichungen von dem mit der Kirchenverwaltung vorbereiteten Entwurf bedürfen der schriftlichen Begründung. Die Kirchenleitung wägt die Abweichungen/ Änderungsanträge ab und genehmigt abschließend.

(3) Soweit ein neuer Sollstellenplan für Pfarrstellen beschlossen und kirchenaufsichtlich genehmigt ist, ist der Teil des Gebäudebedarfs- und entwicklungsplanes, der sich auf Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen bezieht, entsprechend zu überarbeiten und neu durch die Dekanatssynode zu beschließen.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf gesamtkirchliche Zuweisungen für bauliche Investitionen aufgrund von Erkenntnissen und Anregungen, die sich aus dem Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ergeben.

§ 10 Rechtsbehelfsverfahren

(1) Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ist nach Beschlussfassung den betroffenen kirchlichen Körperschaften in Textform durch das Dekanat zur Kenntnis zu geben; dabei ist auf die Einspruchsmöglichkeit nach Abs. 2 hinzuweisen.

(2) Gegen die sie betreffende Festsetzung des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans steht der kirchlichen Körperschaft der Einspruch an die Kirchenleitung zu.

(3) Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Bekanntmachung des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans bei der Kirchenleitung zu erheben und hat aufschiebende Wirkung.

(4) Vor einer Entscheidung der Kirchenleitung sind der Dekana-

siehe hierzu auch § 5 Abs.1 Kirchenbaugesetz

natssynodalvorstand und die betroffene kirchliche Körperschaft anzuhören. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 11 Evaluation

Das Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetz ist im Jahr 2026 im Rahmen einer Zwischenbilanz der bis 2030 zu erreichenden Wirkungen zu evaluieren.

§ 12 In-Krafttreten, Außer-Kraft-treten

Das Kirchengesetz tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft; das Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplangesetz (PBEG) vom 29.11.2018 (Amtsblatt 2018 S. 358) tritt zum gleichen Tag außer Kraft.

Anhang

Hinweise zur Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplanung

Nachhaltigkeit hat nach der gängigen Definition unterschiedliche Dimensionen. Die Ableitung der Kriterien für nachhaltiges Bauen aus den SDGs sind in beispielhaften Aspekten durch Formulierungen der Baureferate bereits in das Impulspapier „Vom Klimaschutz zur Nachhaltigkeit“ übernommen worden (siehe Drucksache Nr. 05/20). Diese Kriterien sind bei nachhaltigen Entscheidungen über die Gebäude der EKHN gesamtheitlich zu betrachten und eingeflossen in den Prüfkatalog für die Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne mit den Betrachtungshorizonten der Nachbarschaftsräume, Dekanatsregionen und schließlich der Dekanatsebene.

Die Säulen der Nachhaltigkeit im Bauen sind die ökologische, die ökonomische, die soziokulturelle und funktionale sowie die technische Qualität, die Standort- ebenso wie die Prozessqualität. Bei Überlegungen zum nachhaltigen Handeln gilt es daher, neben den ökologischen auch die sozialen und wirtschaftlichen Aspekte zu berücksichtigen. Neben den Klimaschutzzielen tritt die Herausforderung, Gebäude(bestand) und Nutzungsbedarf miteinander in Einklang zu bringen: die Gebäude für die Nutzenden bedarfsgerecht zu gestalten, auf Verzichtbares zu verzichten, die Denkmalschutzziele zu berücksichtigen, die Identifikation der Nutzenden mit den Nachhaltigkeitschutzzielen zu fördern und auf die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme zu achten. Über allem steht der Anspruch der Bewahrung der geprägten Orte als dauerhafte Treffpunkte und Orte christlichen Glaubens.

Nachhaltiges Bauen strebt für alle Phasen des Lebenszyklus von Gebäuden – von der Planung, der Erstellung über die Nutzung und Erneuerung bis zum eventuellen Rückbau – eine Minimierung des Verbrauchs von Energie und Ressourcen an sowie eine möglichst geringe Belastung des Naturhaushalts. Dies ist über die gesamte Prozesskette zu erreichen durch

- Senkung des Energiebedarfs und des Verbrauchs an Betriebsmitteln,
- Vermeidung von Transportkosten von Baustoffen und -teilen,
- Einsatz wiederverwendbarer oder wiederverwertbarer Bauprodukte und Baustoffe,
- Verlängerung der Lebensdauer von Produkten und Baukonstruktionen,
- gefahrlose Rückführung der Stoffe in den natürlichen Stoffkreislauf,
- weitgehende Schonung von Naturräumen und Reduktion von Versiegelungen und
- Nutzung von Möglichkeiten zu flächensparendem Bauen.